

## Kirchengerichtshof stärkt die Position der MAV

### Nach dem Urteil des Kirchengerichtshof haben die MAVen einen Anspruch auf die Überlassung des Jahresabschlusses und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.

In seinem Beschluss vom 1. Oktober 2007 hat der Kirchengerichtshof der EKD (I-0124/N29-07) dazu Stellung genommen, ob die verfahrensbeteiligte Dienststellenleitung verpflichtet war, der antragstellenden Mitarbeitervertretung den Jahresabschluss 2005 und weitere Unterlagen auszuhändigen.

Die Dienststellenleitung hatte die Auffassung vertreten, dass sie nicht zur Aushändigung des Jahresabschlusses nebst Bericht des Wirtschaftsprüfers verpflichtet gewesen sei.

Dieser Auffassung ist der Kirchengerichtshof nicht gefolgt und hat die Beschwerde der Dienststellenleitung zurückgewiesen.

Die Begründung des Kirchengerichtshofs nimmt zwar Bezug auf das Kirchengesetz der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (MVG.K), doch die hierbei aufgeführten Regelungsinhalte stimmen in weiten Teilen wortgleich mit den entsprechenden Vorschriften des MVG-Württemberg überein. Folglich sind die vom Kirchengerichtshof veröffentlichten Ausführungen durchaus für solche MAVen im Bereich des MVG-Württemberg interessant, denen gegenüber die **Überlassung des Jahresabschlusses nebst Bericht des Wirtschaftsprüfers** von Seiten der Dienststellenleitung **bestritten** wird.

Der Kirchengerichtshof führt in seiner Begründung aus, dass die Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 3, Satz 1 MVG.K verlangen kann, „dass ihr der Jahresabschluss für das Jahr 2005 nebst Bericht des Wirtschaftsprüfers ausgehändigt wird.“

§ 35 Abs. 3, Satz 1 MVG.K lautet: „der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.“

Die entsprechend wortgleiche Formulierung findet sich in § 34 Abs. 2, Satz 1 MVG-Württemberg.

Ausgehend von diesem Grundsatz wird in dem genannten Beschluss weiter ausgeführt:

*„Der Jahresabschluss nebst Bericht des Wirtschaftsprüfers ist eine für die Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderliche Unterlage. Die wirtschaftliche Lage der Dienststelle ist für eine Vielzahl von Aufgaben der Mitarbeitervertretung von Bedeutung. So trägt sie nach § 36 Abs. 1, Satz 2 MVG.K<sup>1)</sup> allgemein die Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle und damit auch für deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ohne die die Aufgaben nicht erfüllt werden können. Die Ausübung von Mitverantwortung fordert es, dass die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Dienststelle eingeschätzt werden können. Ohne die Kenntnis dieser Möglichkeiten kann die Mitarbeitervertretung nicht einschätzen, welche Belastungen eine Dienststelle tragen kann und was für ihre wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung ist. Diese Mitverantwortung muss die Mitarbeitervertretung bei der Wahrnehmung zahlreicher Aufgaben beachten. So*

*erfordert schon der allgemeine Aufgabekanon, den die Mitarbeitervertretung nach § 36 Abs. 3 MVG.K<sup>2)</sup> wahrnehmen soll, dass sie die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Dienststelle kennt und beurteilen kann, denn nur so kann sie gegenüber der Dienststelle, den Beschäftigten und dem Auftrag der Kirche entsprechend in den einzelnen Tätigkeitsgebieten verantwortlich tätig werden. Ferner ist im Rahmen der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte nach § 40 MVG.K<sup>3)</sup> jeweils zu berücksichtigen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die dort zu treffenden Regelungen haben und ob und inwieweit sie deshalb von der Dienststelle verlangt sowie gegebenenfalls durchgesetzt werden können. Außerdem sind die Kenntnisse der wirtschaftlichen Lage der Dienststelle etwa erforderlich, um nach § 47 Ziffern 1,4,6 und 7 MVG.K<sup>4)</sup> verantwortlich mitberaten zu können. Ist damit die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Dienststelle und die Möglichkeit, diese einschätzen zu können, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich, handelt es sich bei dem Jahresabschluss nebst dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dazu auch um eine für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Unterlage, weil sich gerade daraus die wirtschaftliche Lage der Dienststelle ergibt. Auf welche Weise die wirtschaftliche Lage der Dienststelle ohne Kenntnis des Jahresabschlusses und des dazugehörigen Berichts des Wirtschaftsprüfers beurteilt werden soll, ist nicht erkennbar. Hiervon geht ersichtlich auch die Dienststellenleitung nicht aus, die nur eben meint, dass die Unterrichtung auch mündlich ausreichend erfolgen könne. Aufgrund der Komplexität der Angaben und des Zahlenwerks in einem Jahresabschluss und dem Wirtschaftsprüferbericht ist die mündliche Unterrichtung aber gerade nicht ausreichend, weil eine derartige Vielzahl von Daten und sonstigen Aussagen in mündlicher Unterrichtung weder vermittelt noch aufgenommen werden kann. Die eigene Einschätzung der wirtschaftlichen Lage durch die Mitarbeitervertretung erfordert zwingend, dass ihr der Abschluss nebst Bericht auch zur Verfügung gestellt wird.“*

Fazit: Mitarbeitervertretungen, denen zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Unterlagen in Form von Jahresabschlüssen nebst Berichten des Wirtschaftsprüfers nicht ausgehändigt werden, sollten im Rahmen des § 33 Abs. 3 MVG-Württemberg und der Hinweis auf die oben angeführte Begründung des KGH-Beschlusses eine Lösung dieses Konflikts anstreben.

<sup>1)</sup> Inhaltsgleich § 35 Abs. 1, Satz 2 MVG-Württemberg

<sup>2)</sup> Inhaltsgleich § 35 Abs. 3 MVG-Württemberg

<sup>3)</sup> Überwiegend Inhaltsgleich § 40 MVG-Württemberg

<sup>4)</sup> Wortgleich § 46 a, e und f MVG-Württemberg

Doris Wörner  
Arbeitsrechtreferentin

AGMAV-Mitteilungen 94, 2008